



## 1. Hinweis

(Die jeweils zutreffende Regelung ist auszuwählen.) \*

### [Allgemeine De-minimis-Beihilfe]

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Allgemeine De-minimis-Beihilfe. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 €. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor und
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

### [Agrar-De-minimis-Beihilfe]

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Agrar-De-minimis-Beihilfe. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren 20.000 €. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

### [Fisch-De-minimis-Beihilfe]

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Fisch-De-minimis-Beihilfe. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren 30.000 €. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

[DAWI-De-minimis-Beihilfe]

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine DAWI-De-minimis-Beihilfe. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren 750.000 €, wobei eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgender Verordnung besteht:

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 („ein einziges Unternehmen“) neben den Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen insgesamt 300.000 €. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 20.000 € und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 € nicht überschreiten.

Erhält ein einziges Unternehmen sowohl Agrar- als auch Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der zulässige Gesamtbetrag für diese in dem laufenden und den vorangegangenen beiden Steuerjahren 30.000 €.

**2. Kumulierung der De-minimis-Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen**

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung vom \_\_\_\_\_ zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund in dem jeweils einschlägigem Betrachtungszeitraum folgende Allgemeine-, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt.

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfengeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in € (Bruttosubventionsäquivalent)
				Allgemein	Agrar	Fisch	DAWI			

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorförderung verbleibt eine Restfördermöglichkeit von: \*

[Betrag mit zwei Nachkommastellen].

### 3. Höhe der aktuell gewährten De-minimis-Beihilfe \*

Die jetzt mit Datum vom \_\_\_\_\_ erfolgte Bewilligung hat einen Beihilfewert von \_\_\_\_\_ €.

### 4. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.

\_\_\_\_\_

Ort \*

\_\_\_\_\_

Datum \*

\_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift\*  
Bewilligungsstelle